

VERFAHRENSHINWEISE

Der Stadtrat Erlangen hat in seiner Sitzung vom 30.05.1990 die Fortschreibung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan beschlossen.
Der Änderungsbefehl wurde am 26.07.1990 ortsüblich bekannt gemacht.
Der Entwurf des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan 2000 in der Fassung vom Juli 1999 wurde mit dem Erläuterungsbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 01.10.1999 bis einschließlich 05.12.1999 öffentlich ausgestellt. Gleichzeitig erfolgte die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.
In seiner Sitzung vom 30.11.2000 hat der Stadtrat Erlangen Änderungen oder Ergänzungen zu dem Entwurf des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan 2000 in der Fassung vom Juli 1999 beschlossen.
Der Entwurf des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan 2000 in der Fassung vom Juli 1999 wurde mit seinen Änderungen oder Ergänzungen und einer Erläuterung gemäß § 3 Abs. 3, 2. Halbsatz BauGB in der Zeit vom 12.02.2001 bis einschließlich 12.04.2001 erneut öffentlich ausgestellt. Die erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde gleichzeitig mit der erneuten öffentlichen Auslegung durchgeführt.
Die Stadt Erlangen hat mit Beschluss des Stadtrats vom 19.07.2001 den Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan 2001 in der Fassung vom Juli 2001 festgesetzt.
Erlangen, den 21.03.2002
Referat für Stadtplanung und Bauwesen
gez. Bruse
Berufsmäßiger Stadtrat
Regierung von Mittelfranken
gez. Pickel
Bauamtsleiter

Die Regierung von Mittelfranken hat den Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan 2001 mit Ausnahmen mit Bescheid vom 18.06.2002 Nr. 420-462/ER-190 gemäß § 5 Abs. 1 BauGB genehmigt.
Ansbach, den 27.06.2002
Regierung von Mittelfranken
gez. Pickel
Bauamtsleiter

Die Genehmigung wurde am 17.10.2002 gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan 2001 in der Fassung vom September 2002 ist seit diesem Tag wirksam.
Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 2 BauGB ist hingewiesen worden.
Erlangen, den 18.10.2002
Referat für Stadtplanung und Bauwesen
gez. Bruse
Berufsmäßiger Stadtrat
Ausgefertigt:
Erlangen, den 20.08.2003
STADT ERLANGEN
gez. Dr. Balleis
Oberbürgermeister

Der Stadtrat Erlangen hat in seiner Sitzung vom 26.09.2002 die Ergänzung des genehmigten Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan 2001 für die Ortsteile Hütendorf, Ebersdorf, Kosbach und Tenenlohe beschlossen.
Der Ergänzungsbefehl wurde am 17.10.2002 ortsüblich bekannt gemacht.
Der Entwurf zur Ergänzung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan 2001 in der Fassung vom September 2002 wurde mit dem Erläuterungsbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 08.10.2002 bis einschließlich 29.11.2002 erneut öffentlich ausgestellt. Gleichzeitig erfolgte die erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.
Die Stadt Erlangen hat mit Beschluss des Stadtrats vom 27.03.2003 die Ergänzung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan 2001 in der Fassung vom März 2003 festgesetzt.
Erlangen, den 07.04.2003
Referat für Stadtplanung und Bauwesen
gez. Bruse
Berufsmäßiger Stadtrat

Die Regierung von Mittelfranken hat die Ergänzung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan 2001 mit einer Ausnahme im Ortsteil Tenenlohe mit Bescheid vom 18.07.2003 Nr. 420-462/ER-190 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.
Ansbach, den 18.07.2003
Regierung von Mittelfranken
gez. Sembach
Lfd. Bauamtsleiter

Die Genehmigung wurde am 21.08.2003 gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Ergänzung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan 2001 in den Ortsteilen Hütendorf, Ebersdorf und Kosbach ist seit diesem Tag wirksam.
Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 2 BauGB ist hingewiesen worden.
Erlangen, den 22.08.2003
Referat für Stadtplanung und Bauwesen
gez. Bruse
Berufsmäßiger Stadtrat
Ausgefertigt:
Erlangen, den 20.08.2003
STADT ERLANGEN
gez. Dr. Balleis
Oberbürgermeister

Der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan 2001 ist in Verbindung mit seiner Ergänzung als Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan 2003 wirksam.

Zeichenerklärung

- Stadtgrenze
- Art der baulichen Nutzung**
 - Wohnflächen
 - Gemischte Baulflächen
 - Gewerbliche Baulflächen
 - Sonderbauflächen
 - Baulflächen mit besonderen wasserrechtlichen Bindungen
 - Einzelhandel
 - Förderung
 - Haus
 - Kiosk
 - Baumetz/Carportbau
 - Universität
- Durchgrünung von Baulflächen
- Eingrünung von Baulflächen
- Immissionsschutzsicherungen zwischen Flächen, deren Nutzungen sich gegenseitig beeinträchtigen können und zu untersuchen
Dies ist vor allem der Fall bei Wohnflächen bzw. gemischten Baulflächen innerhalb und gegenüber Baulflächen, Sonderbauflächen, Flächen für den Gemeinbedarf, Freizeitanlagen, Sportanlagen und Festplatz andersorts.
- Einrichtungen, Anlagen und Flächen für den Gemeinbedarf**
 - Flächen für den Gemeinbedarf
 - Öffentliche Verwaltungen
 - Schule
 - Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Feuerwehr
 - Schulhof
 - Sonstige öffentliche Einrichtungen
- Flächen für Sport- und Spielanlagen
 - Sportanlagen
 - Reiten
- Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege**
 - Autobahnen*
mit Bauabschnitten von 40 m breiter Bauabschnittsbreite von 100 m gem. BfV 2002
 - Hauptverkehrsstraßen*
mit Bauabschnitten von 40 m breiter Bauabschnittsbreite von 40 m gem. BfV 2002 und BayVO 2002
 - Langfristige Straßenplanungen
 - Anbaufläche Strecken und Straßenbegleitgrün
 - Bauabschnittsrandbegrenzung*
 - Parkfläche
 - Parkhaus / Tiefgarage
 - Park and Ride
 - Fußgängerbereich
 - Bahnanlagen*
 - Unterirdische Güterverkehrsstrasse
 - Stadt-Umland-Bahn
 - Bahnhof
 - Haltpunkt
 - Überörtliche und örtliche Hauptverkehrswege
- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen**
 - Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen
 - Elektrizität
 - Gas
 - Fernwärme
 - Wasser
 - Abwasser
 - Abfall
 - Öffentliche Betriebsanstalt
 - Fernheizanlage
 - Schneehof
 - Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen*
unterirdisch
 - oberirdisch
- Grünflächen**
 - Grünflächen
 - Parkanlage
 - Dauerkengärten
 - Sportplatz
 - Spielplatz
 - Spielplatz
 - Freizeitanlage
 - Festplatz
 - Zeltplatz, Campingplatz
 - Bedplatz, Freibad
 - Mingplatz
 - Friedhof
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft**
 - Wasserflächen, Fließ- und Stillgewässer
 - Umgrenzung von Überschwemmungsgebieten mit wasserrechtlichen Festsetzungen*
ermittelte Festsetzungen
 - Umgrenzung von Schutzgebieten*
für Grund- und Quellwassererzeugung
 - Brunnen
 - Fassungsbereich (I)
 - Ergänzungszone (II)
 - Weitere Schutzzone (III A)
 - Weitere Schutzzone (III B)
- Flächen für die Landwirtschaft und für Wald**
 - Ackerflächen
 - Grünland zum Erhalt und zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen (Ressourcen- und Biotopschutz)
 - Streulandwiesen
 - Wald mit standortgerechter Baumartenzusammensetzung
 - Flächen mit forstrechtlicher Festsetzung
 - Naturwaldreservat*
 - Bannwald*
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
 - Umgrenzung von Schutzgebieten i.S.d. Naturschutzrechts*
Naturschutzgebiet
Landschaftsschutzgebiet
Umgrenzung von Landschaftsbestandteilen*
Flächen Art. 13 d. BayNatSchG (Feuchtwiese, Mager- und Trockenstandort)*
Umgrenzung von Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft
Flächen mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz (Erhalt und Entwicklung)
Vernetzungselemente ohne räumliche Zuordnung
Lineare Verbindungs- und Gestaltungselemente
Maßnahmen zur Gewässerrenaturierung / naturnahen Gewässergestaltung
Lebensysteme in der Landschaft (Baurreihe und Hecke)
Aufbau eines gestuften Waldrandes
- Sonstige Planzeichen**
 - Vorkehrungen (z. B. Vorrat/Wald bzw. passiver Lärmschutz) zum Schutz gegen unzulässige Umverwertungen (s.d. Bundesimmissionsschutzgesetz)
 - Für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit unzulässigermaßen Stoffen belastet sind
 - Umgrenzung
 - Kennzeichnung
 - Flächen ohne derzeitige Nutzungsbestimmung
- * Nachrichtliche Übernahme und Vermerke nach § 5 (4) BauGB

Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan Erlangen 2003

- mit wirksamen Änderungen und Berichtigungen

Stand: 31. Dezember 2002

Stadt Erlangen
Dr. Janik
Oberbürgermeister

Referat für Planen und Bauen
Berufsm. Stadtrat

Amt für Stadtplanung und Mobilität
Lutz
Amtsleitung

